

Zeitschrift der juristischen Nachwuchsforscher Revue des jeunes chercheurs en droit Journal for young legal academics

Ausgabe - numéro - issue 1/2020

Prävention prévention prevention SOFIA BALZARETTI

L'interdiction de la publicité sexiste et la prévention de la violence fondée sur le genre

PATRICK LOMBARDI

La LFAIE et les opérations de refinancement bancaires

WILLIAM BARBEY

Revue de la jurisprudence du Tribunal fédéral rendue à propos des nouveaux articles 23 alinéa 2 et 70*d* LIA

ODILE AMMANN

L'interprétation du droit international par les tribunaux nationaux : méthodes et raisonnement à la lumière de l'exemple suisse

DAMIEN OPPLIGER

La carte de crédit - Étude droit suisse

PATRICE MARTIN ZUMSTEG

Demonstrationen in der Stadt Zürich



Herausgeber / éditeurs

Stephanie Bernet (Koordination deutschsprachige Beiträge) Claude Bertschinger (Marketing) Valérie Dittli (Präsidium)

Ryan Gauderon

(Koordination französischsprachige Beiträge) Nadia Kuźniar

(Kommunikation Verlag) Raquel Pochon (Marketing)

Jan Wenk (Finanzen)

Redakteure / rédacteurs

Sophia Balzaretti Tilla Caveng Kaspar Ehrenzeller Florian Fasel Pascal Favrod-Coune Gabriel Gertsch Rehana Harasgama Louise Hauptmann Manon Joseph Maya Kiepe Alex Kistler Natalie Lisik Kastriot Lubishtani Aldina Mehmedovic Fiona Savary Roman Schister Martin Seelmann David Zandirad

Vertrieb und Abonnementsverwaltung / Diffusion et abonnements

Dike Verlag AG Weinbergstrasse 41, CH-8006 Zürich Tel. 044 251 58 30, E-Mail verlag@dike.ch, www.dike.ch Erscheint zweimal pro Jahr (Juni, November) / Parution deux fois l'an (juin, novembre)

Abonnementspreis / Prix de l'abonnement

Jahresabonnement / Abonnement annuel: CHF 72.- inkl. MWSt/TVA incluse

Jahresabonnement Studierende (bitte Kopie der Legitimationskarte beilegen) / Abonnement annuel étudiants (joindre une copie de la carte de légitimation): CHF 58.- inkl. MWSt/TVA incluse Die Zeitschrift kann auch als Einzelheft bezogen werden /

La revue est également vendue sous forme de cahiers séparés

Kündigungen für die neue Abonnementsperiode sind schriftlich und bis spätestens 31. Oktober des vorangehenden Jahres mitzuteilen. Beanstandungen können nur innert 8 Tagen nach Eingang der Sendung berücksichtigt werden. Für durch die Post herbeigeführte Beschädigungen sind Reklamationen direkt bei der Poststelle am Zustellort anzubringen.

La résiliation de l'abonnement pour une nouvelle période doit être communiquée par écrit au plus tard jusqu'au 31 octobre de l'année précédant la nouvelle période. Seules les réclamations faites dans les huit jours dès réception du numéro seront prises en compte. Les réclamations relatives aux dommages causés par les services postaux doivent être directement adressées à l'office postal de distribution.

Alle Urheber- und Verlagsrechte an dieser Zeitschrift und allen ihren Teilen sind vorbehalten. Jeder Nachdruck, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Übernahme auf elektronische Datenträger und andere Verwertungen jedes Teils dieser Zeitschrift bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Dike Verlag AG.

Toute réimpression, reproduction, mise sur microfilm, enregistrement sur un support électronique de données et exploitation sous toute autre forme de chacune des parties de cette revue requièrent l'accord préalable écrit de la maison d'édition Dike

Weitere Informationen zur Zeitschrift, Inserate-, Unterstützungsund Publikationsmöglichkeiten finden Sie unter www.ex-ante.ch.

Vous trouverez plus d'informations sur la revue, l'insertion d'annonces ainsi que les possibilités de soutien et de publication sur www.ex-ante.ch.

Umschlagbild: © rcfotostock - Adobe Stock

ISSN 2297-9174 ISBN 978-3-03891-153-1

Nevin Martina Bucher

<u>Jugend und Politik</u>

Das Jugendvorstossrecht in den Gemeinden

Wie steht es um die Mitwirkung der Jugendlichen in der schweizerischen Demokratie? Auf diese Frage antwortet das vorliegende Buch mit einer Untersuchung des Jugendvorstossrechts.

Unter Einbezug der Praxis wird das bis anhin kaum erforschte politische Mitwirkungsrecht der Minderjährigen erstmals eingehend untersucht und verfassungsrechtlich eingeordnet.

2019, 351 Seiten, broschiert ISBN 978-3-03891-082-4 CHF 84.-





Inhaltsübersicht / Sommaire / Contents

L'interdiction de la publicité sexiste et la prévention

de la violence fondée sur le genre	
Sofia Balzaretti	3
La LFAIE et les opérations de refinancement bancaires	
Patrick Lombardi	12
Revue de la jurisprudence du Tribunal fédéral rendue à propos des nouveaux articles 23 alinéa 2 et 70 <i>d</i> LIA	
William Barbey	22
L'interprétation du droit international par les tribunaux nationaux : méthodes et raisonnement à la lumière de l'exemple suisse	
Résumé de thèse de doctorat	
Odile Ammann	27
La carte de crédit – Étude droit suisse	
Résumé de thèse de doctorat	
Damien Oppliger	32
Demonstrationen in der Stadt Zürich	
Schlaglichter auf das kommunale Verwaltungsrecht – Dissertationsbesprechung	
Patrice Martin Zumsteg	36

36 ex ante 1/2020 Patrice Martin Zumsteg

Demonstrationen in der Stadt Zürich

Schlaglichter auf das kommunale Verwaltungsrecht - Dissertationsbesprechung

Patrice Martin Zumsteg*

SCHLAGWÖRTER Demonstration – Politische Kundgebung – Öffentlicher Raum – Versammlungsfreiheit –

Meinungsfreiheit

I. Einleitung

Eine wesentliche Voraussetzung für die Demokratie besteht in der Freiheit und der Vielfalt der Meinungen.1 In den Worten des deutschen Bundesverfassungsgerichts: «Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (un des droits les plus précieux de l'homme nach Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789). Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist [...]. Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt, the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom (Cardozo)..»² Diesen Beitrag zur Staatsordnung kann die Meinungsäusserungsfreiheit aber nur sinnvoll leisten, wenn sie in der Öffentlichkeit gilt und ausgeübt wird.³ Eine Form, die eigene Ansicht nach aussen zu tragen, ist die Demonstration diesem Phänomen ist die vorliegend zu besprechende Dissertation gewidmet.4

- Dr. iur., Rechtsanwalt, Associate bei Bratschi AG Rechtsanwälte, Zürich.
- WALTER HALLER/ALFRED KÖLZ/THOMAS GÄCHTER, Allgemeines Staatsrecht, 5. Aufl., Zürich 2013, N 240 f.
- ² BVerfGE 7, 198 (208). Das englischsprachige Zitat stammt aus dem Urteil des amerikanischen Supreme Court in Sachen *Pal-ko v. State of Connecticut*, 302 U.S. 319 (1937), in dem Richter Benjamin Cardozo die Mehrheitsmeinung verfasst hat.
- ³ REGINA KIENER/WALTER KÄLIN/JUDITH WYTTENBACH, Grundrechte, 3. Aufl., Bern 2018, § 18 N 29; DANIEL MOECK-LI, Exclusion from Public Space, A Comparative Constitutional Analysis, Habil. Zürich 2014, 39 (zit. Public Space).
- PATRICE MARTIN ZUMSTEG, Demonstrationen in der Stadt Zürich, Verwaltungsrecht und Behördenpraxis am Massstab der Versammlungs- und Meinungsfreiheit, Zürich 2020.

Die Arbeit ist ausgerichtet an der Forschungsfrage: Genügen das heute in der Stadt Zürich für Demonstrationen geltende Recht und die entsprechende Praxis den Anforderungen der Versammlungs- und Meinungsfreiheit? Das Ziel besteht darin, aufzuzeigen, ob und wo gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht sowie ob und wo unter dem geltenden Recht Handlungsmöglichkeiten vorhanden sind, um die Verwirklichung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit (Art. 22 und Art. 16 BV⁵ sowie Art. 11 und Art. 10 EMRK⁶) zu optimieren.⁷ Der gewählte Fokus auf die Stadt Zürich wird auch in der vorliegenden Besprechung eingehalten: Von den gewonnenen Erkenntnissen werden hier vor allem diejenigen präsentiert, welche für das kommunale Recht der Stadt Zürich relevant sind.

Im Einleitungskapitel werden drei für die Arbeit zentrale Begriffe geklärt. Es sind dies: «öffentlicher Raum», «Polizei» und «Demonstration». Letztere meint jede Versammlung, die im öffentlichen Raum stattfindet und an welcher sich mindestens zwei Personen beteiligen, um eine politische Meinung gegenüber der Allgemeinheit zu äussern.⁸

II. Verfassungsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Rahmen

An die Einleitung schliesst sich die Darstellung ausgewählter Grundsätze des schweizerischen Staats- und Verwaltungsrechts und der allgemeinen Grundrechtslehren

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101).
- 6 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, SR 0.101).
- 7 ZUMSTEG (Fn. 4), N 1 ff.
- 8 Zumsteg (Fn. 4), N 20 ff.

an, welche für die Beantwortung der Forschungsfrage relevant sind. Eilige und juristisch gebildete Leserinnen und Leser können diese Kapitel überspringen.9 Hingegen dürften sie für beruflich oder allgemein an der Thematik Interessierte unerlässlich sein, um den weiteren Gedanken folgen zu können. Vor Augen hatte der Autor Mitglieder von Sicherheitsbehörden und politische Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger, die nicht Rechtswissenschaften studiert haben. Hervorzuheben ist aber für sämtliche Lesergruppen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Rechtsprechung Anforderungen betreffend die Normdichte der gesetzlichen Grundlage entwickelt hat. Er verlangt, dass ein Erlass ausreichend zugänglich und vorhersehbar sein muss. Dieser Test wird entsprechend dem relevanten Leiturteil «Sunday-Times-Test» genannt und für die weitere Untersuchung übernommen.¹⁰ Ebenso erwähnenswert ist, dass Demonstrationen als mehrpolige Grundrechtsverhältnisse verstanden werden, bei welchen der Staat unter den involvierten Interessen praktische Konkordanz herstellen muss.11

Der Rahmen einer Dissertation wäre gesprengt worden, wenn alle anlässlich einer Kundgebung möglicherweise anwendbaren Grundrechte ausführlich dargestellt worden wären.¹² Deshalb findet eine Fokussierung auf die Kommunikationsgrundrechte und - entsprechend der aufgeworfenen Forschungsfrage - auf die Versammlungsund Meinungsfreiheit statt.¹³ Der sachliche Schutzbereich dieser Garantien ist weit.14 Die vermittelten Ansprüche umfassen auch einen bedingten Leistungsanspruch an der Benutzung des öffentlichen Raums. An dieser Terminologie wird ausdrücklich festgehalten, obwohl in der Lehre daran Kritik aufgekommen ist.15 Die staatliche Leistung besteht nach Meinung des Autors in der Herstellung der praktischen Konkordanz anlässlich von Kundgebungen.¹⁶

Die reiche Rechtsprechung, welche zur Versammlungsund Meinungsfreiheit ergangen ist, zeigt eine Vielfalt von möglichen Eingriffen vor, während und im Nachgang zu einer Kundgebung. Für die weitere Untersuchung erfolgt deshalb eine Beschränkung auf die nach Dafürhalten des

- ZUMSTEG (Fn. 4), N 40-198.
- EGMR, The Sunday Times v. the United Kingdom (No.1), 6538/ 74 (1979), Ziff. 49; Zumsteg (Fn. 4), N 140 f.
- ZUMSTEG (Fn. 4), N 169 ff. 11
- Vgl. Zumsteg (Fn. 4), N 199 ff.
- ZUMSTEG (Fn. 4), N 210 ff.
- ZUMSTEG (Fn. 4), N 219 ff.
- Daniel Moeckli, Politische Werbung auf öffentlichem Grund, recht 2013, 263 ff., 267 ff. (zit. Politische Werbung); MOECKLI, Public Space (Fn. 3), 425 ff.
- ZUMSTEG (Fn. 4), N 239 ff.

Autors besonders relevanten und/oder besonders aktuellen Punkte. Die Anordnung der als typisch identifizierten Eingriffe folgt dem Zeitstrahl einer modellhaften Demonstration. Diese umfasst die Einreichung eines Bewilligungsgesuches, die Durchführung der Demonstration an sich sowie Fragen hinsichtlich allfälliger Kosten und Sanktionen.¹⁷ Dargestellt werden die Bewilligungspflicht,18 die Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen,19 das Verbot von Demonstrationen,20 die Frage nach einer staatlichen Inhaltskontrolle der geäusserten Meinungen,21 die Videoüberwachung,22 das Vermummungsverbot,23 der Polizeikessel,24 die Wegweisung und Fernhaltung,25 die Auflösung einer Kundgebung,26 die Kosten anlässlich von Demonstrationen²⁷ und die verwaltungsrechtlichen Sanktionen²⁸ im Nachgang zu solchen.

Die Darstellung in diesem Kapitel erfolgt bewusst ohne Bezug zu einer bestimmten kantonalen oder kommunalen Rechtsordnung. So können die hier gemachten Aussagen ohne grösseren Aufwand auch auf weitere Städte und Kantone übertragen werden. Im nächsten Kapitel wird der Fokus der Dissertationsschrift auf die Stadt Zürich gelegt. In der bevölkerungsreichsten Stadt der Schweiz hat die Stadtpolizei Zürich 2018 bei 298 Kundgebungen Einsatz geleistet.29

III. Demonstrationen in der Stadt Zürich

Das folgende Kapitel beginnt mit einer Einordnung des kommunalen Rechts in das Recht des Kantons Zürich und des Bundes.³⁰ Es wird aufgezeigt, dass die Regelung des öffentlichen Raums geprägt ist durch den für die Schweiz typischen Föderalismus. Mit diesem verbunden ist das Subsidiaritätsprinzip, welches besagt, dass nicht durch eine übergeordnete Staatsebene geregelt werden soll, was auf unterer Ebene besser oder gleich gut aufgehoben ist. Aus diesem Blickwinkel ist es nach Dafürhalten des Au-

- ZUMSTEG (Fn. 4), N 252 ff.
- ZUMSTEG (Fn. 4), N 264 ff.
- Zumsteg (Fn. 4), N 279 ff.
- Zumsteg (Fn. 4), N 285 ff.
- ZUMSTEG (Fn. 4), N 294 ff.
- ZUMSTEG (Fn. 4), N 298 ff.
- ZUMSTEG (Fn. 4), N 307 ff. ZUMSTEG (Fn. 4), N 311 ff.
- ZUMSTEG (Fn. 4), N 314 ff.
- ZUMSTEG (Fn. 4), N 317 ff.
- ZUMSTEG (Fn. 4), N 322 ff. ZUMSTEG (Fn. 4), N 335 ff.
- Gespräch mit der Stadtpolizei Zürich, Einsatzabteilung, vom 21. Januar 2019, Gesprächsnotizen beim Autor verfügbar.
- ZUMSTEG (Fn. 4), N 345 ff.

ex ante 1/2020 Patrice Martin Zumsteg

tors richtig, dass primär die Gemeinde für die Ordnung ihres öffentlichen Raums zuständig ist. Die kommunalen Behörden kennen nicht nur die räumlichen Eigenheiten am besten. Sie sind auch täglich mit den Menschen und Gruppierungen in ihrem Umfeld konfrontiert und sind sich der gerade in der Gemeinde aktuellen (politischen) Fragen bewusst. Aus grundrechtlicher Perspektive formuliert: Durch ihre Vertrautheit mit dem öffentlichen Raum und den Einwohnerinnen und Einwohnern sind die Gemeinden am besten dazu in der Lage, unter den unterschiedlichen Nutzungsinteressen praktische Konkordanz herzustellen.³¹

38

An diese Einordnung schliesst sich ein ebenfalls beschreibendes Kapitel an, das aber eine bisher vorhandene Lücke schliesst: Soweit ersichtlich, werden hier erstmals umfassend die bei einer Kundgebung in der Stadt Zürich involvierten Behörden und ihr Handeln dargestellt.³² Dabei ist es aus grundrechtlicher Optik die Aufgabe der Sicherheitsbehörden, Kundgebungen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck stehen ihnen in den verschiedenen Stadien der Organisation und Durchführung einer Demonstration unterschiedliche Mittel zur Verfügung. Deren Darstellung gemäss dem heute für Kundgebungen in der Stadt Zürich geltenden Recht entspricht der Auswahl und Anordnung der typischen Eingriffe in die Versammlungsund Meinungsfreiheit.³³ Auf die Erläuterung de lege lata folgt jeweils umgehend eine Einordnung bezüglich der Grundrechtskonformität des geltenden Rechts und der Behördenpraxis.34 Schliesslich wird erläutert, wie diese Behörden beaufsichtigt werden und welcher Rechtsschutz dem Einzelnen gegenüber dem staatlichen Handeln zur Verfügung steht.35

Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass bei einer Demonstration eine Vielzahl von potenziell involvierten Amtsstellen mit unterschiedlichen Kompetenzen dem Veranstalter und weiteren Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträgern gegenüberstehen. Solch komplexe Abläufe verlangen nach einer klaren Grundlage im Gesetz. An verschiedenen Stellen wird aber festgestellt, dass das geltende Recht lückenhaft ist oder dem «Sunday-Times-Test» bezüglich der Vorhersehbarkeit nicht genügt. Neben der Normdichte wird an verschiedenen Stellen auch die Normstufe angesprochen. Angesichts der weitreichenden Folgen der verschiedenen Bestimmungen für die Ausübung der Versammlungs- und Meinungsfrei-

heit müssten sie auf der Stufe des formellen Gesetzes vorgesehen sein.³⁶

IV. Gewonnene Erkenntnisse

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Verbesserungen sind verschiedene Stellen verantwortlich. Die erarbeiteten Erkenntnisse werden deshalb im letzten Kapitel so zusammengefasst, dass jeweils klar werden soll: Wer kann was tun, um die Versammlungs- und Meinungsfreiheit bei Demonstrationen in der Stadt Zürich optimal zur Geltung zu bringen? Angesprochen ist insbesondere der Gesetzgeber im Kanton und in der Stadt Zürich.³⁷ Es werden aber auch Hinweise für die Behördenpraxis und für Private gegeben.³⁸ Ergänzt wird die Arbeit durch einen Anhang 1 mit einem Entwurf für eine neue kommunale Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (soweit es die ideelle Nutzung betrifft) und einen Anhang 2 mit Entwürfen für weitere gesetzliche Anpassungen.

Hier hervorgehoben werden sollen drei Vorschläge des Autors, die auf der kommunalen Stufe angesiedelt sind:

Erstens fällt auf, dass die Stadt Zürich, obwohl sie sich eine «Smart City Strategie» gegeben hat,³⁹ bei einer digitalen Lösung für die Nutzung des öffentlichen Raums hinterherhinkt. So kann etwa für den Kanton Basel-Stadt die Belegung von Plätzen u. Ä. online eingesehen werden, wobei auch die Nutzungsart (Markt, Kundgebung etc.) ersichtlich ist. Die entsprechenden Bewilligungsanträge können ebenfalls vollständig über das Internet eingereicht werden.⁴⁰

Aus der BO Stadt Zürich⁴¹ geht – zweitens – heute nicht eindeutig hervor, wer die zuständige Bewilligungsinstanz für Demonstrationen ist. Es handelt sich um die Sicherheitsvorsteherin – eine Zuordnung, die in der besprochenen Arbeit kritisiert wird. Es handelt sich bei ihr nämlich um eine politisch gewählte und in ein politisches Gremium, den Stadtrat, eingebundene Person. Als solche bietet sie keine optimale Gewähr für eine unabhängige und unparteiische Beurteilung von Gesuchen.⁴²

³¹ Zumsteg (Fn. 4), N 362 ff.

³² Zumsteg (Fn. 4), N 365 ff.

³³ ZUMSTEG (Fn. 4), N 382 ff.

³⁴ Vgl. etwa Zumsteg (Fn. 4), N 413 ff. oder N 474 ff.

³⁵ Zumsteg (Fn. 4), N 548 ff.

³⁶ Zumsteg (Fn. 4), N 581 ff.

³⁷ ZUMSTEG (Fn. 4), N 586 ff.

³⁸ Zumsteg (Fn. 4), N 607 ff.

https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwick lung/smart-city.html (abgerufen am 31. März 2020).

⁴⁰ Zumsteg (Fn. 4), N 421 f. und 590.

Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung) vom 23. November 2011 (BO Stadt Zürich, AS 551.210).

⁴² Zumsteg (Fn. 4), N 417 f. und 592.

Schliesslich, drittens, sind Demonstrationen in Zürich an bestimmten Orten, namentlich dem Sechseläutenplatz, generell unzulässig, ohne dass sich dies aus der BO Stadt Zürich oder aus einer gesetzlichen Grundlage ergeben würde, die über die Amtliche Sammlung der Stadt Zürich verfügbar ist. ⁴³ Ein solches allgemeines Verbot vermag inhaltlich nicht zu überzeugen und müsste, wenn schon, in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen sein. Es wird deshalb gefordert, dass die heutige Regelung ersatzlos zu streichen ist. ⁴⁴

V. Schluss

Genügen das heute in der Stadt Zürich für Demonstrationen geltende Recht und die entsprechende Praxis den Anforderungen der Versammlungs- und Meinungsfreiheit? Diese Forschungsfrage kann abschliessend so beantwortet werden, dass de lege ferenda Anpassungsbedarf besteht und auch die Praxis noch vermehrt auf die optimale Verwirklichung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit hinwirken kann.⁴⁵

Die in der hier vorgestellten Dissertationsschrift geäusserte Kritik ist vielfältig. Es mag sein, dass sie teilweise auch sehr detailliert ist. Dem Autor ist dabei bewusst, dass die Situation in der Schweiz und in der Stadt Zürich schon heute sehr viel grundrechtsfreundlicher ist als in anderen Europaratsstaaten. Gleichzeitig ist zu betonen, dass es die Grundrechte sind, welche dem Staat eine Rechtfertigung und ein Ziel geben. Die Rechtswissenschaft soll dazu beitragen, dass sie *«bis in die feinsten Verästelungen der Rechtsordnung* ausstrahlen». ⁴⁶ Dies gilt insbesondere für die Versammlungs- und Meinungsfreiheit, welche mit der Demonstration eine lebendige Form des offenen Diskurses im öffentlichen Raum schützen.

https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_ recht/amtliche_sammlung.html (abgerufen am 31. März 2020).

⁴⁴ Zumsteg (Fn. 4), N 448 ff. und 596.

⁴⁵ Zumsteg (Fn. 4), N 623 ff.

PETER SALADIN, Grundrechte im Wandel, Die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts zu den Grundrechten in einer sich ändernden Umwelt, 3. Aufl., Bern 1982, 295 (Hervorhebung im Original).